

Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008

Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008

Anlage
„Versorgungsmedizinische Grundsätze“

Seite 8:

Die Auswirkungen der Schädigungsfolge werden mit dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bemessen.

Grad der Schädigungsfolgen (GdS), Grad der Behinderung (GdB)

GdS und GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen

Seite 48:

9.1.6 Rhythmusstörungen

Die Beurteilung des GdS richtet sich vor allem nach der Leistungsbeeinträchtigung des Herzens.

Anfallsweise auftretende hämodynamisch relevante Rhythmusstörungen (z. B. paroxysmale Tachykardien)

je nach Häufigkeit, Dauer und subjektiver Beeinträchtigung
bei fehlender andauernder Leistungsbeeinträchtigung

des Herzens.....10–30

bei bestehender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens sind sie entsprechend
zusätzlich zu bewerten.

nach Implantation eines Herzschrittmachers.....10

nach Implantation eines Kardioverter-Defibrillatorswenigstens 50

bei ventrikulären tachykarden Rhythmusstörungen im Kindesalter ohne

Implantation eines Kardioverter-Defibrillators.....wenigstens 60

Quellenangabe:

http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11_2008_ab/j2412_0010.pdf